

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen

an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Gemeinde Hagnau

(Sondernutzungssatzung)

vom 17.09.1996

Aufgrund § 16 Abs. 1-8 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (Straßengesetz-StrG.) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBL. S 329), § 8 Abs. 1-3 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG.) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl.I S. 855), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 15. Feb. 1982 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Okt. 1983 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau am 04.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Hagnau stehen, einschließlich der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen im Gemeindegebiet.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Hagnau.

§ 3

Erlaubnis

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis vor, wird sie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, zum Schutz des Ortsbildes oder im Interesse der Abfallvermeidung erforderlich ist.

(2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen.

(4) Die Erlaubnis wird mittels Sondernutzungsvertrag, bestehend aus:

- Vereinbarung über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung
- Lageplan, M. 1 : 500, Skizze oder Zeichnung (vom Antragsteller, siehe § 6)
- Gebührenbescheid
- 1 Exemplar dieser Satzung

erteilt.

(5) Die Erlaubnis gem. § 3, Abs. 4 muß während der Dauer der Sondernutzung am Ort der Leistung aufliegen. Sie ist auf Verlangen den mit der Überwachung dieser Sondernutzung beauftragten Personen zur Einsicht vorzulegen.

§ 4

Ausschluß von Sondernutzungen

Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit und solange die genutzte Fläche für die Durchführung genehmigter Sonderveranstaltungen (Umzüge, Märkte, Feste) benötigt wird und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt.

§ 5

Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt werden kann,
3. für das Lagern und Nächtigen,
4. für das Betteln in jeder Form,
5. für das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb erlaubter Freischankflächen
6. für das Vorbereiten, Herstellen und das Bereithalten von Speisen (mobile Imbißstände etc.)
7. für die Aufstellung von mehr als einem Hinweisschild für Gaststätten auf öffentlichen Verkehrsflächen

*siehe Weber
anlegersatzung*

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes

oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann, z.B. Kiosk
2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so daß sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
4. der Straßenbelag oder Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
5. zu befürchten ist, daß durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet, behindert oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
6. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsdtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche.

(3) Für den Widerruf der Erlaubnis gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Hagnau, Ordnungsamt, zu stellen.

Bei Anträgen zu den Abschnitten III - V gem. Anlage zur Sondernutzungssatzung ist grundsätzlich ein amtl. Lageplan M. 1 : 500 vorzulegen.

Die Gemeinde kann außerdem weitere Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Weiter kann die Gemeinde verlangen, daß der Sondernutzungsnehmer die Fläche, welche zur Sondernutzung genehmigt ist, auf dessen Kosten durch bauliche Maßnahmen eingrenzt.

Die Art und Weise solcher Maßnahmen werden durch die Gemeinde vorgegeben.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

→ § 8

Keiner Erlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer und Fensterbänke,
2. Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,

3. Werbevorrichtungen, die in einer Höhe von mindestens 3 m über der Wegoberfläche bis zu 1 m in den Lichtraum von Gehwegen hineinragen,
4. Konzerte (meldepflichtig)
5. Plakatwerbung politischer Parteien und zugelassenen Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden oder während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren.
6. Weihnachtsschmuck,
7. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem gewerblichen Zweck dienen.

Bei Umkehrung
Begründung
des öffentlichen
Interesses.
s. Anlage

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(2) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 5,-- DM bis 1.000,-- DM erhoben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Füllungs-
Zustand

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so wird auf volle Markbeträge abgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 10

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist und dessen Rechtsnachfolger,
- b) wer eine gebührenpflichtige Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei der Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils am Jahresbeginn.

§ 12 **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung. Wird eine Erlaubnis auf Widerruf erteilt, beginnt die Gebührenpflicht am Ersten des Monats, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, bei unberechtigt ausgeübter Sondernutzung am Ersten des Monats, in dem die Ausübung begonnen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis oder mit Widerruf der Erlaubnis.

§ 13 **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten ist, so hat dieser einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.

(3) Beträge unter 20,-- DM werden nicht erstattet.

§ 14 **Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Märkte

Diese Satzung gilt nicht für Märkte. Hierfür gilt die jeweils gültige Marktordnung.

§ 16 Ausnahmen

Sondernutzungen außerhalb dieser Satzung können durch einen Vertrag geregelt werden.

§ 17 Zuwiderhandlungen

(1) Die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 371, des § 375 Abs. 2 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung über die leichtfertige Steuerverkürzung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 370 Abs. 1 der Abgabenordnung beträgt zwei Jahre.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem als Anlage beschlossenen Gebührenverzeichnis am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

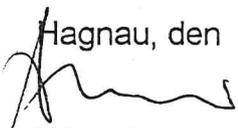
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftliche innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hagnau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Hagnau, den

27.02.1997



Wersch
Bürgermeister



Anlage zu § 9 Abs. 1

der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hagnau (Gebührenverzeichnis)

Vorbemerkung

Die Gebühren berechnen sich, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, je Stück bzw. angefangene qm je Tag, je angefangene Woche, je angefangenen Monat und pro Jahr.

Erläuterung: T=täglich, W=wöchentlich, M=monatlich, J=jährlich,

I. Werbung - Hinweis - Information

Nr.	Art der Sondernutzung Gebühr DM	Dauer	
01	<u>Plakatsäulen und Plakattafeln, die gewerblich zur Werbung für Dritte genutzt werden.</u> je qm Ansichtsfläche	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250
02	<u>Werbeständer, Schilder- und Tafeln jeglicher Ausführung, die der Eigen- oder Fremdwerbung dienen.</u> je qm Ansichtsfläche	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250
03	<u>Sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen, die der Werbung dienen.</u> je qm Ansichtsfläche	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250
04	<u>Schriften und Transparente</u> je qm Ansichtsfläche	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250
05	<u>Hinweisschilder zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer im Sinne der STVO, wie Hinweisschilder auf:</u> - Gottesdienst, Parkplätze, Campingplätze, Tankstellen, Gaststätten und Hotels, Unfall- und soziale- Hilfsdienste, - Sammelschilder für KFZ-Hilfsdienste, - Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Märkte, Messen, Ausstellungen, Musik- und Sportveranstaltungen u. a.		gebührenfrei, jedoch erlaubnispflichtig

II. Bewegliche Außenwerbung - Information

Nr.	Art der Sondernutzung	Dauer	Gebühr	DM
06	<u>Werbeveranstaltungen, Ausstellungen oder Vorführungen unter freiem Himmel.</u> je qm beanspruchten Grundes	T	5 - 10	
07	<u>Werberundfahrten, Umzüge für gewerbliche Zwecke</u>	T	20 - 100	
08	<u>Verteilung von Druck- und Werbeschriften</u> je Person	T	20 - 60	
09	<u>Informationsstände nicht gewerblicher Art</u> je qm beanspruchten Grundes	T	5 - 20	
10	<u>Plakatträger</u> je Person	T	10 - 50	
11	<u>Werbefahrzeuge</u> je Fahrzeug	T	50 - 100	

III. Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen zu gewerblichen Zwecken

12	<u>Schaukasten, Automaten</u>			
	a) bis zu 0,25 qm Ansichtsfläche	J	10 - 30	
	b) mit mehr als 0,25 qm Ansichtsfläche	J	30 - 50	
	c) über 1 qm Ansichtsfläche je qm	J	50 - 500	
13	<u>Auslagen</u> je qm beanspruchten Grundes	T W M J	2,5 - 5 5 - 25 15 - 50 50 - 250	
14	<u>Aufstellen von Verkaufstischen- und Theken mit dem dazugehörigen Verkehrs- und Verkaufsraum.</u> je qm beanspruchten Grundes	T W M J	2,5 - 5 5 - 25 15 - 50 50 - 250	

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Dauer	Gebühr DM
15	<u>Zeitungsständer, Ständer für Ansichtskarten u.ä., soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind und nicht mehr als 15 cm Vorsprung haben.</u>	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250
	je qm beanspruchten Grundes		
16	<u>Flachständer, Warenständer u. a., die an der Gebäudewand befestigt sind und mehr als 15 cm in die Verkehrsfläche hineinragen</u> je qm beanspruchten Grundes	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250
17	<u>Aufstellen von Gegenständen, Warenkörbe oder Verkaufsständer jeglicher Art</u> je qm beanspruchten Grundes	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250
18	<u>Tische und Stühle vor Gaststätten</u> je qm beanspruchten Grundes	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250
19	<u>Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. a.</u> je qm beanspruchten Grundes	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250
20	<u>Schaubuden und sonstige Schaustellungseinrichtungen</u> je qm beanspruchten Grundes	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250
21	<u>Sonstige Benutzungen zu gewerblichen Zwecken</u> je qm beanspruchten Grundes	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Aufstellen und Lagern von Gegenständen

Nr.	Art der Sondernutzung DM	Dauer	Gebühr
22	<u>Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Kranen, geschlossene Baugruben- und Baustellenumschließungen</u> je qm beanspruchten Grundes	T	0,20 - 0,50
		W	1,00 - 2,00
		M	2,00 - 5,00
23	<u>Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken</u> je qm beanspruchten Grundes	T	5 - 10
		W	10 - 50
		M	50 - 100
24	<u>Fahrradständer</u>	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250
25	<u>Aufstellen von sonstigen Gegenständen aller Art (Masten, Fahnen, etc....)</u> je qm beanspruchten Grundes	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250

V. Überbauung des öffentlichen Straßenraumes

26	<u>Sonnenschutzdächer, Markisen, Sonnenschirme u. a.</u> je qm beanspruchten Grundes	T	2,5 - 5
		W	5 - 25
		M	15 - 50
		J	50 - 250
27	<u>Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone u. a. je qm beanspruchten Grundes</u>	J	100 - 500
28	<u>Sonstige, in den öffentlichen Straßenraum hineinragende bauliche Anlagen</u> je qm beanspruchten Grundes	J	100 - 500

VI. Übermäßige Benutzung der Straße i.S. von § 29 Abs. 2 STVO

29	<u>Genehmigte motorsportliche Veranstaltungen, Rallye- und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden</u>	J	50 - 2000
----	---	---	-----------